

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jena und für die geförderte Kindertagespflege (Kita-Gebührensatzung)**

vom 20.05.2015

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28/15 vom 16.07.2015, S. 222

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. 09. 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022 ), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 21.01.2015 (BGBl. I S. 10), des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKi-taG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22), hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 20.05.2015 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Für die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Eltern des Kindes, das eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflegestelle besucht. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, ist Gebührensschuldner der Elternteil in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei dem einen Elternteil sowie bei dem anderen Elternteil auf, bleiben beide Elternteile Gebührensschuldner.

## **§ 3 Benutzungsgebühr**

(1) Für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Sie beinhaltet nicht die Kosten der Verpflegung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflegestelle bis zum Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(3) Die Gebühr ist als Monatsbetrag in der Regel bargeldlos (durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat) zu entrichten und zum Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

(4) Bei Aufnahme des Kindes während eines laufenden Monats ist die Gebühr anteilig für jeden Kalendertag des Monats zu entrichten. Die ersten fünf Arbeitstage der zehntägigen Eingewöhnung in eine Kindertageseinrichtung sind gebührenfrei. Die Regelung gilt nur für die erste Eingewöhnung.

(5) Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung an Feiertagen, betriebsbedingten Schließ- und Brückentagen geschlossen bleibt oder wenn das Kind der Betreuung fernbleibt.

Bei Abwesenheit des Kindes wegen nachgewiesener Krankheit oder Kur über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen wird die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet.

### § 4

#### **Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach dem monatlichen Durchschnittseinkommen der Eltern, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Eltern bzw. des Elternteils, mit dem das Kind in einem Haushalt lebt, und dem Betreuungsumfang. Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind überwiegend in einem Haushalt lebenden Elternteils unberücksichtigt. Für diesen Fall wird das Einkommen des Elternteils berücksichtigt, in dessen Haushalt das Kind lebt. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei dem einen Elternteil sowie bei dem anderen Elternteil auf, werden die Einkommen beider Elternteile berücksichtigt. Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschussleistungen gelten als Einkommen der Eltern bzw. des Elternteils, mit dem das Kind in einem Haushalt lebt.

(2) Als kindergeldberechtigt werden jene Kinder berücksichtigt, die in demselben Haushalt leben und für die ein Anspruch auf Kindergeld nach §§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz besteht oder für die anstelle des Kindergeldes ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird.

(3) Das monatliche Durchschnittseinkommen bemisst sich nach dem Einkommen des laufenden Kalenderjahres. Maßgeblich ist folglich das Kalenderjahr, in dem der Monat liegt, für den die Gebühr festgesetzt wird. Abweichend davon ist bei erstmaliger Gebührenfestsetzung der Zeitraum ab dem Eintrittsmonat des Kindes in die Betreuung bis zum Ende des Eintrittskalenderjahres zu Grunde zu legen. Entsprechendes gilt, wenn sich das laufende Monatseinkommen um mindestens 20 % erhöht oder verringert und die Veränderung für die Dauer des laufenden Kalenderjahrs glaubhaft gemacht wird. In diesem Fall berechnet sich die Gebühr bis zum Monat des Eintritts der Änderung nach dem bis dahin erzielten Durchschnittseinkommen, ab dem Monat der Änderung nach dem Durchschnittseinkommen der verbleibenden Monate des laufenden Kalenderjahres.

(4) Als Einkommen gelten sämtliche Bruttoeinnahmen in Geld oder Geldeswert einschließlich des Kindergeldes. Ausgenommen sind darlehensweise Einnahmen. Elterngeld wird berücksichtigt, soweit es den Anrechnungsfreibetrag nach § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der jeweils gültigen Fassung übersteigt. Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten oder Einkünften der Eltern untereinander ist ausgeschlossen.

(5) Von den Einnahmen sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:

- bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen: 40 %
- bei Beamtenbezügen: 25 %
- bei lediglich steuer- oder sozialversicherungspflichtigem Einkommen: 30 %
- bei weder steuer- noch sozialversicherungspflichtigem Einkommen: 5 %.

Von Sozialleistungen, Elterngeld, Kindergeld, Unterhaltsleistungen und Unterhaltsvorschussleistungen werden keine Pauschalbeträge abgesetzt. Unterhaltszahlungen der Gebührenschuldner können bis zum gesetzlich vorgesehenen Umfang vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abgezogen werden, wenn sie auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen und tatsächlich gezahlt werden.

(6) Das nach den Absätzen 3 bis 5 zu berücksichtigende bereinigte Einkommen wird bei der Gebührenbemessung bis zu einem Höchstbetrag von 2.861 € monatlich einbezogen. Zudem wird dieses Einkommen bei einem Kind um einen Freibetrag von 1.130 € und für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind um jeweils 400 € reduziert.

### § 5

---

### **Höhe der Benutzungsgebühr**

(1) Die Grundgebühr bezieht sich auf eine durchschnittliche Betreuungszeit von 45 Stunden wöchentlich (Regelbetreuungszeit). Die Höhe der Grundgebühr beträgt je Kind 13 % des nach § 4 anrechenbaren Einkommens. Zur Veranschaulichung wird auf die dieser Satzung anliegende Grafik verwiesen. Die höchste für ein Kind zu entrichtende Grundgebühr beträgt folglich bei einem Kind 225 €, bei zwei kindergeldberechtigten Kindern 173 €, bei drei kindergeldberechtigten Kindern 121 €. Ab dem vierten kindergeldberechtigten Kind entfällt für dieses und jedes darauffolgende Kind die Benutzungsgebühr.

(2) Für Betreuungszeiten, die die Regelbetreuungszeit über- oder unterschreiten, erhöht bzw. vermindert sich die Gebühr um den Prozentsatz der Über- bzw. Unterschreitung. Einzelheiten zu den möglichen Betreuungszeiten werden in der Kita-Benutzungssatzung und in der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung bzw. für die Kindertagespflege im Vermittlungsbescheid geregelt. Eine nicht vollständige Inanspruchnahme der festgesetzten Betreuungszeit führt nicht zu einer Verringerung der Gebühr.

(3) Ergibt sich eine Monatsgebühr von weniger als 20 €, wird von einer Gebührenerhebung abgesehen.

(4) Die Gebühr wird kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet.

(5) Liegt nur ein vorübergehender Besuch als Gastkind vor, wird eine einkommensunabhängige Gebühr von 10 € für jeden Wochentag (montags bis freitags) erhoben. Der Betreuungszeitraum beträgt maximal drei Monate und wird bei der Anmeldung verbindlich festgelegt. Er erfasst in der Regel zusammenhängend die Zeit vom ersten bis zum letzten Tag der Betreuung; § 3 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Für die Betreuung von Kindern, die nach § 33 SGB VIII in Pflegefamilien untergebracht sind, wird keine Gebühr erhoben. Für Kinder, für die Hilfe zur Erziehung nach §§ 19, 34 SGB VIII geleistet wird, beträgt die Gebühr 105 €.

(7) Wer im laufenden Zeitraum der Kindertagesbetreuung Leistungen

- zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

bezieht, wird beim Einreichen geeigneter Unterlagen ab dem Kalendermonat der Vorlage für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen von der Gebühr befreit. Das Entfallen dieser Leistungen ist der Stadt Jena, Fachdienst Bürger- und Familienservice, unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Die Gebühr wird ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Leistungen nicht mehr bezogen werden oder zu Unrecht bezogen wurden.

### **§ 6**

#### **Gebührenfestsetzung, Mitwirkungspflichten**

(1) Die Benutzungsgebühr wird erstmals zum Ersten des Monats der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung bzw. in die Tagespflegestelle durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung für das laufende Kalenderjahr erfolgt grundsätzlich vorläufig. Nach Überprüfung des Einkommens für das abgelaufene Kalenderjahr wird die Gebühr endgültig festgesetzt. Eine Überprüfung findet in der Regel jährlich statt.

(2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und die Höhe des Einkommens sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen, insbesondere durch Gehaltsbescheinigungen, Kindergeldnachweis, Rentenbescheid, Bescheide über Elterngeld, Arbeitslosengeld I oder II-Bescheid, Wohngeldbescheid, BAföG-Bescheid oder andere geeignete Nachweise. Die Zahlung von Unterhaltsleistungen ist durch Vorlage eines Unterhaltstitels oder einer Unterhaltsberechnung durch das zuständige Jugendamt sowie eines Kontoauszuges des Unterhaltspflichtigen und der Erklärung des anderen Elternteils, den Unterhalt in der genannten Höhe tatsächlich zu erhalten, nachzuweisen.

(3) Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist das Einkommen für die vorläufige Gebührenfestsetzung durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheids für das letzte Kalenderjahr nachzuweisen. Liegt dieser Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, dann ist das Einkommen durch den Einkommenssteuerbescheid für das vorletzte Kalenderjahr oder durch eine vom Steuerberater bestätigte betriebswirtschaftliche Auswertung oder durch eine aktuelle Einnahme/Überschussrechnung eines Steuerberaters zu belegen. Eine endgültige Festsetzung erfolgt erst nach Vorlage des Steuerbescheids für das nach § 4 Abs. 3 maßgebliche Kalenderjahr.

(4) Dauerhafte Änderungen des laufenden Monatseinkommens um mehr als 20 % nach § 4 Abs. 3 oder eine Änderung der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder sind unverzüglich dem Fachdienst Bürger- und Familienservice mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Anpassung der vorläufigen Gebührenfestsetzung ab dem Monat der Änderung. Werden Änderungen zugunsten des Gebührenzahlers nicht spätestens bis zur endgültigen Festsetzung im Rahmen der jährlichen Überprüfung mitgeteilt, finden sie rückwirkend für abgeschlossene Zeiträume keine Berücksichtigung, es sei denn, die Mitteilung ist unverschuldet unterblieben.

(5) Änderungen des Betreuungsumfangs sind dem/der Leiter/in der Kindertageseinrichtung oder dem Fachdienst Jugend und Bildung, Team Kommunale Kindertagesstätten, mitzuteilen. Sie werden nach Maßgabe der Kita-Benutzungssatzung nur zum Beginn eines Monats berücksichtigt. Änderungen des Betreuungsumfangs in der Kindertagespflege sind dem Team Kindertagesbetreuung mitzuteilen und werden mittels Bescheid geregelt.

(6) Sofern die erforderlichen Nachweise zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung trotz Aufforderung nicht vorliegen, wird sowohl im Rahmen der vorläufigen als auch der endgültigen Festsetzung das maßgebliche Einkommen geschätzt. Liegen keine gegenteiligen Anhaltspunkte vor, wird dabei in der Regel vom höchsten zu berücksichtigenden Einkommen nach § 4 Abs. 6 S. 1 ausgegangen.

### **§ 7**

#### **Übernahme der Benutzungsgebühr**

Auf Antrag der Gebührenschuldner soll die Benutzungsgebühr nach § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise von der Stadt Jena übernommen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

### **§ 8**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.01.2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 05/10 vom 04.02.2010, S. 66, außer Kraft.

